

# Netzentgelte Strom der Stadtwerke Cham GmbH

gültig ab 01.01.2024

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2024 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2024 erfordern.

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Cham GmbH ist das Netzentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe, die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz, die Umlage nach § 19 (2) Stromnetzentgeltverordnung und die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers und für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle erhoben.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

## Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem):

Entnahmestelle	Benutzungsdauer <2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	33,75 / <b>40,16</b>	6,47 / <b>7,70</b>	152,25 / <b>181,18</b>	1,73 / <b>2,06</b>
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	34,79 / <b>41,40</b>	7,35 / <b>8,75</b>	182,54 / <b>217,22</b>	1,44 / <b>1,71</b>
Niederspannungsnetz (NS) <sup>(x)</sup>	35,39 / <b>42,11</b>	6,50 / <b>7,74</b>	154,64 / <b>184,02</b>	1,73 / <b>2,06</b>

### (x) Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht

erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von **1,5 %** auf die ¼-h-Messwerte (Leistung und Arbeit) berücksichtigt.

### **Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Lastgangmessung (Monatsleistungspreissystem):**

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, besteht die Möglichkeit **vor** Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	25,38 / <b>30,20</b>	1,73 / <b>2,06</b>
Umspannung (MS/NS)	30,42 / <b>36,20</b>	1,44 / <b>1,71</b>
Niederspannungsnetz (NS)	25,77 / <b>30,67</b>	1,73 / <b>2,06</b>

### **Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit ¼ h Leistungsmessung**

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messwerterfassung, Messwertaufbereitung und die Messwertweitergabe. Die Entgelte werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Cham GmbH Messstellenbetreiber ist.

Messkomponenten	Messstellenbetrieb €/Jahr	
	netto	brutto
¼-h-Lastgangmessung	199,30 €	<b>237,17 €</b>
Stromwandlersatz Mittelspannung	305,00 €	<b>362,95 €</b>
Stromwandlersatz Niederspannung	24,50 €	<b>29,16 €</b>
Telekommunikationsanschluss	62,90 €	<b>74,85 €</b>
Einrichtung zur Impulsweitergabe	25,00 €	<b>29,75 €</b>

## Zusatzleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungsstundensatz des Netzbetreibers.

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i.d.R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z.B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail- Adresse für den Datenversand;
- Zusätzliche Datenbereitstellung, z.B. historische Lastgänge;
- Es gelten gesonderte Entgelte für dezentrale Erzeugungsanlagen;
- Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung;

## Pauschalierte Netzentgelte für Entnahmestellen ohne ¼-h-Lastgangmessung im Niederspannungsnetz

Im Niederspannungsnetz angeschlossene Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung werden unter Zugrundelegung von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit den pauschalierten Netzentgelten abgerechnet. Je nach Bedarfsart werden dabei unterschiedliche Lastprofile verwendet, um das Verbrauchsverhalten der einzelnen Entnahmestelle nachbilden zu können.

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)	89,40 / <b>106,39</b>	7,60 / <b>9,04</b>

## Entgelte für Messstellenbetrieb ohne ¼-h-Leistungsmessung

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen (gem. §3 Nr. 26b EnWG) sowie die Messwerterfassung, Messwertaufbereitung und die Messwertweitergabe (gem. §3 Nr. 26c EnWG).

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	9,90 / <b>11,78</b>
Zweitarifzähler	12,20 / <b>14,52</b>
Zwei-Richtungszähler	16,81 / <b>20,00</b>
Prepaymentzähler	29,70 / <b>35,34</b>
Wandler	24,50 / <b>29,16</b>
Tarif- und Lastschaltgerät	8,90 / <b>10,59</b>

## Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

## Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh Netto / <b>Brutto</b>
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / <b>0,13</b>
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / <b>0,73</b>
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 / <b>1,57</b>

## Zusätzlich gelten nachfolgende gesetzliche Umlagen:

- KWK-G Umlage,
- evtl. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

## **Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)**

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

### **Modul 1:**

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

### **Modul 2:**

Dies entspricht einer **prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%**, wobei hier auf die Preise in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

### **Zusätzliche Information:**

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

### **Bestandsanlagen:**

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits **vor dem 01.01.2024** eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

## Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

(Preisblatt sVE - Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024)  
Gültig ab 01. Januar 2024

### Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für Bestandsanlagen mit Abschluss einer Vereinbarung nach § 14a EnWG vor dem 01.01.2024.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen vor 01.01.2024):

Entnahme durch	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Nachtspeicherheizungen	28,00	33,32	3,45	4,11
Sonstige Verbrauchseinrichtungen	28,00	33,32	3,45	4,11

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Bei Entnahmestellen mit gemeinsamer Messung (nur bei Bestandsanlagen zulässig) erfolgt die rechnerische Aufteilung des Verbrauchs in:

Allgemeinverbrauch: Entspricht dem HT-Verbrauch mal 1,25  
Verbrauch der Elektro-Speicherheizung: Entspricht dem NT-Verbrauch minus (0,25 mal HT-Verbrauch)

Der ermittelte Allgemeinverbrauch wird mit dem o.g. Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung abgerechnet, der Verbrauch der Elektro-Speicherheizung wird dem o.g. Arbeitspreis für Elektro-Speicherheizung abgerechnet. Zusätzlich wird der o.g. Grundpreis für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung in Rechnung gestellt.

## Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

(Preisblatt sVE - Modul 1)  
Gültig ab 01. Januar 2024

### Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. Modul 1:

	€/a Netto	€/a Brutto
<u>Pauschale Netzentgeltreduzierung</u>	42,02 (Kosten iMS vgl. MsbG)	50,00
	+ 25,21 (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG)	30,00
	+ 57,00 [3.750 kWh/a x AP* x 0,2 (Stabilitätsprämie)]	67,83
<b>Maximale Reduzierung =</b>	<b>124,23</b>	<b>147,83</b>

\*) 7,60 ct/kWh (NS ohne Lastgangmessung)

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

## Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

(Preisblatt sVE - Modul 2)  
Gültig ab 01. Januar 2024

### Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

Entnahme durch	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Steuerbare Verbrauchseinrichtung	0	0	3,04	3,62

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

## **Anpassung der Netzentgelte**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, notwendige Anpassungen wegen Änderungen oder Einführung von Steuern, Abgaben und anderer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie bei Erlass von Rechtsverordnungen oder aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gerichtlicher Verfahren unmittelbar oder mittelbar entstehender Mehr- oder Minderkosten vorzunehmen. Somit können die Entgelte, gegebenenfalls auch für vorangegangene Zeiträume, auch nach Beendigung der Verträge zur Netznutzung, eventuell nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.